

3622 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (46. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz geändert wird

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates vorgeschlagene Novellierung des ASVG soll auch für das Jahr 1989 unter Außerachtlassung der für die Pensionsanpassung zu berücksichtigenden Arbeitslosenrate eine Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,6 vH anstelle von 2,1 vH erreicht werden. Der Richtsatz in der Pensionsversicherung soll für Alleinstehende 5.134 Schilling und für Ehepaare 7.354 Schilling betragen. Aufgrund der vorliegenden Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz 1987 und zum Opferfürsorgegesetz sollen im Bereich der Kriegsoferversorgung die erhöhten Zusatz- und Waisenrenten sowie im Bereich der Opferfürsorge die Unterhaltsrenten in gleicher Weise angehoben werden.

Zur Abgeltung der Aufwendungen der Pensionsversicherungsträger aus der Anrechnung arbeitslosenversicherungsrechtlicher Leistungszeiträume als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung ist derzeit eine Überweisung von 7,5 % der Arbeitslosenversicherungsbeiträge an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung vorgesehen. An diesen Fonds soll darüberhinaus für das Jahr 1989 ein Betrag von 1,2 Milliarden Schilling vom Reservefonds der Arbeitslosenversicherung überwiesen werden.

Im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, soll neu geregelt werden, welche Entschädigungen als sozialversicherungspflichtiges Entgelt zu betrachten sind. Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß vorgeschlagene Regelung soll ungeachtet der geänderten Steuerpflicht für die Tages- und Nächtigungsgelder im wesentlichen die sozialversicherungsrechtliche Beitragsfreiheit dieser Entgeltteile annähernd im bisherigen Ausmaß beibehalten werden. Ebenso sollen Fehlgeldentschädigungen, soweit sie monatlich 200 Schilling nicht übersteigen, sowie Jubiläumsgeschenke und Zinsersparnisse bei Dienstgeberdarlehen weiterhin von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung befreit sein. Hingegen sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß bei Gewährung von freien oder verbilligten Wohnungen in werkseigenen Gebäuden künftig analog zur Steuerpflicht auch eine sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht eintreten soll. Umzugsvergütungen sollen, soweit sie von der Einkommensteuer befreit sind, künftig beitragsfrei sein.

3622 d. B.

- 2 -

Weiters sollen durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß Erfahrungen berücksichtigt werden, die sich aus der Anwendung der am 1. Jänner 1988 in Kraft getretenen 44. ASVG-Novelle ergeben haben. Unter anderem sollen Härten, die sich durch die Einführung gleicher Grundsätze - nämlich des 50. Lebensjahres - bei der Ermittlung einer "vorzeitigen Bemessungsgrundlage" ergeben haben, beseitigt werden. Hierbei wird durch eine Übergangsbestimmung auch gesichert, daß sich für Männer der Geburtsjahrgänge bis 1927 und für Frauen der Geburtsjahrgänge bis 1932 keine Änderung bei der Berechnung der "vorzeitigen Bemessungsgrundlage" gegenüber dem Recht vor der Pensionsreform 1988 ergibt. Weiters soll die Ungleichbehandlung der (des) hinterbliebenen invaliden Witwe (Witwers) bei Witwenpensionen gemäß § 258 Abs. 2 Z 1 ASVG einerseits und § 258 Abs. 2 Z 2 und 3 ASVG andererseits beseitigt werden. Im Zusammenhang mit der durch die 11. Novelle zum BSVG abgeschafften Sonderregelung bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage bei landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen zwischen Eltern und Kindern soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß eine dadurch bedingte Verringerung von Ausgleichszulagenansprüchen für bereits bestehende Ausgleichszulagenansprüche ausgeschlossen werden. Ferner sollen die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht von Bauvorhaben der Sozialversicherungsträger praxisgerechter formuliert werden und nur solche Umbauten von Gebäuden einer Genehmigung unterliegen, mit denen eine Änderung des Verwendungszweckes im Sinne des § 31 Abs. 6 lit. a ASVG verbunden ist. Nur bei solchen Umbauten soll eine Bedarfsprüfung durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger vorgenommen werden. Bei den anderen Umbauten ist nunmehr vorgesehen, daß der Sozialversicherungsträger jeweils bis zum 30. November eine Aufstellung über die voraussichtlichen Umbauten des nächsten Jahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorlegt. Aufgrund dieser Aufstellung soll dann vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ein Rahmen festgelegt werden, der nicht überschritten werden darf. Für abgerechnete Umbauten im Rahmen dieser Höchstgrenze wird dann ein Bundesbeitrag bezahlt. Der Bundesbeitrag für die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bzw. für den genehmigten Erwerb von Liegenschaften soll im Geschäftsjahr 1988 in der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bzw. der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten je 12 Millionen Schilling und in der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen bzw. der Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues je 5 Millionen Schilling betragen.

Seit 1. Jänner 1988 ist die Altersgrenze für die Angehörigeneigenschaft von in Schul- oder Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen in der Sozialversicherung und bei der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz grundsätzlich auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt worden. Die Voraussetzungen für

einen darüber hinausgehenden Anspruch sind hinsichtlich der Familienbeihilfe einerseits und der Sozialversicherung andererseits unterschiedlich umschrieben und sollen durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß vereinheitlicht werden.

Im Zusammenhang mit der ab Jänner 1988 neuen Form der Erhebung der Arbeitsmarktstatistik soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß bei der Ermittlung des Richtwertes für die Festsetzung des Anpassungsfaktors anstelle des Jahresdurchschnitts der Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung der Unselbständigen der Jahresdurchschnittswert der Beschäftigten des jeweiligen Ausgangsjahres berücksichtigt werden.

Seit der Novellierung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes durch BGBl. Nr. 616/1987 sind Personen, die eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts beziehen, in der Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert. Solche Beihilfen bleiben aber bei der Ermittlung der pensionsversicherungsrechtlichen Bemessungszeit zur Vermeidung nachteiliger pensionsrechtlicher Wirkungen für den Beihilfenbezieher außer Betracht. Hingegen ist gemäß § 242 Abs. 2 Z 2 ASVG bei der Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage diese Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts heranzuziehen, sodaß der vom Gesetzgeber beabsichtigte Schutz dieser Personengruppe nicht erreicht wird. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht eine Beseitigung dieses Hindernisses vor.

Das Ergebnis der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens soll aufgrund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses erst dann im Bereich des Sozialversicherungsrechtes Geltung bekommen, wenn die überwiegende Mehrheit der Eigentümer land(forst)wirtschaftlicher Liegenschaften die Ergebnisse der neuen Hauptfeststellung zugestellt erhalten hat.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (46. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 19

Josef Weichenberger
Berichterstatler

Eduard Gargitter
Vorsitzender